

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilya Seifert, Cornelia Hirsch, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/13544 –**

Staatliche Förderung von pflegenden Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern

Vorbemerkung der Fragesteller

Jede/Jeder vierte Studierende in der Regelstudienzeit erhält heute Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Zusätzlich werden über die Begabtenförderwerke etwa 20 000 Studierende und Promovierende mit öffentlichen Mitteln gefördert. Die Förderung erlischt bei Überschreitung einer vorgegebenen Regelzeit, die von Fall zu Fall variieren kann (im Diplomstudium beträgt sie meist neun Semester, bei Doktorandinnen und Doktoranden in der Regel zwei Jahre). Eine Fristverlängerung wird in besonderen Fällen gewährt. So ist etwa im BAföG die Verlängerung der Förderungshöchstdauer für studierende Eltern genau geregelt: durch eine Schwangerschaft verlängert sich die Förderungshöchstdauer um ein Semester. Weitere Zusatzsemester werden bei Kindern unter fünf Jahren pro Lebensjahr, bei Kindern im Alter von fünf bis zehn Jahren pro zwei Lebensjahre gewährt. Für promovierende Eltern verlängert sich auf Grund der Kinderbetreuung die Förderung um maximal ein Jahr. Weitere Gründe für eine Verlängerung sind das Vorliegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung des/der Geförderten, sowie ehrenamtliches Engagement in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung.

Hingegen wird keine Verlängerung der Förderungshöchstdauer von BAföG-Beziehenden und Stipendiatinnen und Stipendiaten auf Grund der Betreuung und Pflege von erwachsenen oder jugendlichen Familienangehörigen mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankungen gewährt. Mit anderen Worten: Dass Eltern ihre Kinder betreuen ist vorgesehen, der umgekehrte Fall jedoch, dass etwa erwachsene Kinder ihre behinderten Eltern pflegen, nicht. In den Bestimmungen zur Begabtenförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) heißt es zwar: „Die spezifische Situation Behinderter ist entsprechend § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen mit dem Ziel der Vermeidung von Benachteiligungen bei der Förderung besonders zu berücksichtigen.“ (IV.3) Jedoch wird hier die Möglichkeit, dass behinderungsbedingte Benachteiligungen auch die pflegenden Angehörigen betreffen können, nicht einbezogen. Dabei wurde erst am 3. Juni 2009 durch

eine Studie der Techniker Krankenkasse (TK) wieder bestätigt, dass die Pflege von Angehörigen mit enormen psychischen und körperlichen Belastungen einhergeht. Sechs von zehn Pflegenden leiden demnach unter Rückenschmerzen, jede/jeder Fünfte unter Herz-Kreislauf-Beschwerden. Jede/Jeder vierte Pflegende schläft schlecht, und jedem und jeder Fünften drückt die Last auf den Magen. Beinahe die Hälfte der über zwei Millionen pflegebedürftigen Menschen in Deutschland wird ausschließlich von den eigenen Angehörigen versorgt. „Um ihnen so lange wie möglich das Zuhause zu erhalten, betreuen Eltern ihre schwerkranken Kinder, pflegen Kinder ihre Eltern und Eheleute ihre Partner – manchmal rund um die Uhr“, so die TK-Studie. „Die Pflege ist eine anstrengende Arbeit, bei der viele Angehörige an ihre Grenzen geraten“. Fast jede/jeden Zweiten bringe die Aufgabe an den Rand eines Burnouts (<http://www.tk-online.de/tk/pressemitteilungen/gesundheit-und-service/166198>).

Es ist vor diesem Hintergrund nicht zu bestreiten, dass die Pflege der behinderten Eltern oder des schwerkranken Partners zweifellos Ursache einer Mehrbelastung und Benachteiligung von Stipendiatinnen und Stipendiaten und BAföG-Beziehenden sein kann, die unweigerlich zur Verzögerung des Studiums oder der Promotion führt. In diesem Zusammenhang sei auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (C-303/06) hingewiesen, wonach die Richtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG) und das darin enthaltene Verbot unmittelbarer oder mittelbarer Diskriminierung nicht für eine bestimmte Kategorie von Personen (z. B. Menschen, die selbst behindert sind), sondern in Bezug auf die in der Richtlinie genannten Gründe anzuwenden ist. Erfährt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eine Benachteiligung wegen der Behinderung eines Kindes, für das er oder sie im Wesentlichen die Pflegeleistung erbringt, dann, so urteilten die Richter, verstößt eine solche Behandlung gegen das Diskriminierungsverbot. Diese Entscheidung vom 17. Juli 2008 bedeutet eine erhebliche Ausweitung des Schutzes vor Diskriminierung im Arbeitsrecht. Sie könnte, den politischen Willen vorausgesetzt, zum Signalgeber einer Bildungsgesetzgebung werden, welche erstmals die besondere Situation pflegender Familienangehöriger während des Studiums und der Promotion anerkennt.

Es ist davon auszugehen, dass der zeitliche Mehraufwand, der während des Studiums oder der Promotion zur Pflege von Angehörigen aufgewendet wird, überwiegend zu Lasten von Frauen geht, da diese nach wie vor den größten Teil der familiären Reproduktionsarbeit übernehmen. Dadurch werde laut der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) eine „Ausgrenzung von Frauen aus der Wissenschaft“ gefördert. Die Bildungsgewerkschaft hat daher in ihrem Ende April 2009 beschlossenen wissenschaftspolitischen Programm die Rücksichtnahme auf die besonderen Belange von Menschen mit pflegebedürftigen Familienangehörigen in den Strukturen und der Kultur der Wissenschaftseinrichtungen gefordert. Das Ziel der Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie sei nicht nur im Bereich der Kinderbetreuung zu verankern, sondern auf alle Formen von Lebensgemeinschaften auszuweiten, in denen Menschen füreinander Verantwortung übernehmen.

Gerade die Begabtenförderung im Hochschulbereich richtet sich laut Homepage des BMBF an qualifizierte und auch außerfachlich engagierte Studierende und Promovierende, die sich als „soziale Akteure mit Verantwortungsbereitschaft“ verstehen. Die Verantwortungsübernahme für pflegebedürftige Familienangehörige ist jedoch in den Förderrichtlinien nicht vorgesehen. Es ist zu befürchten, dass gerade in diesen Förderprogrammen, welche laut ihrem Selbstverständnis die zukünftigen Entscheidungsträger unserer Gesellschaft hervorbringen wollen, eine Dynamik besteht, die dem Einzelnen nahe legt, Prinzipien familiärer und damit auch gesellschaftlicher Solidarität der beruflichen Karriere unterzuordnen.

1. Wie begründet die Bundesregierung, dass die Förderrichtlinien des BAföG sowie die Bestimmungen zur Förderung begabter Studierender und Promovierender die Pflege von kranken oder behinderten Eltern und anderen Familienangehörigen, im Gegensatz etwa zu Kinderbetreuung oder Gremientätigkeit, nicht ausdrücklich als Grund zur Verlängerung der Förderungshöchstdauer definieren?

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als Sozialleistungsgesetz im Massenleistungsverfahren kann nicht alle Individualumstände Betroffener einzelfallabhängig berücksichtigen. Es kann nicht darauf verzichten, mit einer Typisierung der Zielgruppe seiner Leistungsempfänger und mit Pauschalierungen zu arbeiten. Bei der finanziellen Sicherung von Chancengleichheit in der Bildung konzentriert sich das BAföG auf für Auszubildende typische Lebenssituationen und auf unmittelbar ausbildungsbedingte Umstände. Die Bemessung der Förderungshöchstdauer folgt daher grundsätzlich der Regelstudienzeit. Auch die in der Fragestellung erkennbar in Bezug genommenen Ausnahmeregelungen des § 15 Absatz 3 BAföG, die eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer erlauben, beschränken sich auf ausbildungsbezogene (so Nr. 3 zur Gremientätigkeit der studentischen Selbstverwaltung) oder nach der Lebenswirklichkeit besonders häufige und jeweils relativ gleich gelagerte Sonderkonstellationen (Nr. 5 für Behinderung, Schwangerschaft und Betreuung eigener Kinder).

Die Pflegebedürftigkeit von Familienangehörigen ist hinsichtlich ihres Ausmaßes und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Beeinträchtigung der laufenden Ausbildung dessen, der sich der Pflege annimmt, in einem sehr erheblichen Maße von den individuellen Umständen des Einzelfalles abhängig. Eine typisierende Sonderregelung für die Pflege naher Angehöriger ließe sich daher im Massenleistungsverfahren mit dem Erfordernis bundesweit einheitlicher Anwendungsgrundsätze kaum realisieren. Auch die Fallzahl insoweit betroffener Leistungsempfänger nach dem BAföG und den Förderrichtlinien der Begabtenförderung ist nicht annähernd so hoch wie die Fallzahlen der typisierend bereits geregelten Ausnahmetatbestände. Nach einer Schätzung des Deutschen Studentenerwerks sind etwa 1 Promille der Geförderten betroffen, was einer Größenordnung von nur etwa 500 Fällen bundesweit entspräche. Hinzu kommt, dass das Pflegegeld, auf das die betroffenen Familienangehörigen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), einen Anspruch haben, von diesen ohne weiteres eingesetzt werden kann, um damit den Lebensunterhalt sie pflegender Auszubildender zu finanzieren. Damit lassen sich etwaige pflegebedingte Verzögerungen der Ausbildung abfangen, ggf. auch bei längerer Unterbrechung der Ausbildung und förmlicher Beurlaubung. Im Einzelfall kann, wenn eine Beurlaubung nicht möglich ist, u. U. auch über § 15 Absatz 3 Nummer 1 BAföG „aus schwerwiegenden Gründen“ geholfen werden.

An den vorgenannten Grundsätzen orientieren sich auch die Förderrichtlinien für die Begabtenförderung der Begabtenförderungswerke.

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Pflege von Familienangehörigen eine gesellschaftlich wertvolle Arbeit darstellt und die dadurch entstehenden Nachteile von der Gesellschaft anerkannt werden müssen?

Wenn ja, warum resultiert diese Auffassung nicht auch in einer gesetzesmäßig festgeschriebenen und rechtlich einklagbaren Anerkennung von Pflegezeiten bei der Berechnung der Förderungsdauer von Stipendiatinnen und Stipendiaten und BAföG-Beziehenden, die kumulativ zu den bereits vorhandenen Verlängerungsmöglichkeiten angewendet wird und somit die Höchstförderungsdauer (bei Promotionsförderung bisher vier Jahre) entsprechend verlängert?

Die Pflege von Familienangehörigen ist eine Tätigkeit, die in hohem Maße gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung verdient. Sie ist meist sehr zeitaufwendig, mühsam und verlangt Opferbereitschaft. Die Förderung der familiären und ehrenamtlichen Pflege ist daher ein ganz zentrales Anliegen der Bundesregierung.

Das Recht der Pflegeversicherung (SGB XI) sieht vor diesem Hintergrund eine Vielzahl von Leistungen im Bereich der häuslichen pflegerischen Versorgung vor. Hervorzuheben sind insbesondere das Pflegegeld (§ 37 SGB XI) die Pflegesachleistung zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegediensten (§ 36 SGB XI), Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39), Pflegehilfsmittel und technische Hilfen (§ 40), Tagespflege und Nachtpflege (§ 41), Kurzzeitpflege (§ 42), Zusätzliche Betreuungsleistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45b). All diese Leistungen tragen gezielt zur Sicherstellung der häuslichen Pflege bei und entlasten und unterstützen pflegende Angehörige.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Inwieweit ist die Nichtaufnahme von Pflegezeiten in den Kriterienkatalog für die Verlängerung von Studien- und Promotionsförderung als Geringschätzung von Pflegetätigkeiten gegenüber anderen Reproduktionstätigkeiten bzw. sozialen Engagements seitens der Bundesregierung zu werten?

Überhaupt nicht.

4. Inwieweit sieht die Bundesregierung bei der durch Begabtenförderung betriebenen, institutionalisierten Elitenausbildung die Gefahr einer „egoistischen Sozialisation“ zukünftiger Entscheidungsträgerinnen und -träger, da diese im Falle der Pflegebedürftigkeit von Familienmitgliedern solidarische Verantwortungsbereitschaft der persönlichen Karriere opfern müssen?

Überhaupt nicht. Gerade die Begabtenförderung unterstützt die individuelle Verantwortungsbereitschaft.

5. Inwieweit sieht die Bundesregierung des Weiteren die Gefahr, dass durch die beschriebene Praxis gerade solche Menschen systematisch von hochqualifizierten Positionen ausgeschlossen werden, die ihre Handlungen an einer Ethik der Fürsorge und familiären Verantwortungsübernahme ausrichten und dadurch die Finanzierung ihrer Ausbildung gefährden?

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die beschriebene Praxis dahingehend zu ändern, dass Studierende und Nachwuchswissenschaftler, die Pflegeverantwortung in der Familie übernehmen, nicht strukturell von den staatlichen Förderstrukturen benachteiligt werden?

Bis wann können diese Änderungen erfolgen?

Aus den in den Antworten zu den Fragen 1, 2 und 4 genannten Gründen sieht die Bundesregierung kein Erfordernis für eine Änderung.

7. Wie will die Bundesregierung Geschlechtergerechtigkeit herstellen und der strukturellen Ausgrenzung junger Frauen aus der Wissenschaft entgegenwirken, die besonders häufig die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger übernehmen?

Aus den in der Antwort zu den Fragen 1, 2 und 4 genannten Gründen sieht die Bundesregierung keine Beeinträchtigung der Geschlechtergerechtigkeit, die zusätzlichen Handlungsbedarf im Bereich der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger begründen würde.

8. Welche Konsequenzen für staatlich geförderte Studierende und Promovierende zieht die Bundesregierung aus dem EuGH-Urteil vom 17. Juli 2008 (C-303/06), wonach der Schutz vor Diskriminierung in Arbeit und Beruf auch auf Familienangehörige von Menschen mit Behinderungen anzuwenden ist, wenn diese durch die Erbringung von Pflegeleistungen benachteiligt werden?

Die Bundesregierung wird das EuGH-Urteil vom 17. Juli 2008 zum Diskriminierungsverbot selbstverständlich beachten. Aus den in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 genannten Gründen sieht sie jedoch keine Veranlassung zu weiteren Konsequenzen im Bereich der Ausbildungsförderung und der Begabtenförderungsstipendien.

